

1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Beförderungen sind nur möglich bei Vorliegen der stellenplanmäßigen sowie der beamten- und leistungslaufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Für die Beförderung muss die zusammenfassende Bewertung der fachlichen Leistung in der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens 7 Punkte aufweisen.

2. Weitere Voraussetzungen

Die angegebenen Zeiten stellen Mindestzeiten dar und begründen keinen Anspruch auf Beförderung.

2.1 Doppelt bewertete Stellen

Es müssen folgende Dienstzeiten gemäß Art. 15 LfBz zurückgelegt sein in der

- | | | |
|---------------------------------|---|-----------------------|
| a) zweiten Qualifikationsebene: | bei einem Gesamtergebnis in der Qualifikationsprüfung | |
| | von sehr gut und gut | 1 Jahr, |
| | von befriedigend | 1 Jahre und 6 Monate, |
| | im Übrigen | 2 Jahre, |
| b) dritten Qualifikationsebene: | bei einem Gesamtergebnis in der Qualifikationsprüfung | |
| | von sehr gut und gut | 2 Jahre, |
| | von befriedigend | 2 Jahre und 6 Monate, |
| | im Übrigen | 3 Jahre und 6 Monate, |
| c) vierten Qualifikationsebene: | | 4 Jahre. |

2.2 Einfach bewertete Stellen

Eine Beförderung ist zulässig, wenn sich die Beamtin/der Beamte in den Dienstgeschäften des höher bewerteten Amtes oder eines gleichwertigen Dienstpostens bewährt hat.

2.3 Ausbildungsqualifizierung bzw. Modulare Qualifizierung

Bei Erwerb der Qualifikation durch die Ausbildungsqualifizierung bzw. die Modulare Qualifizierung rechnet die erforderliche Dienstzeit ab der Übertragung der entsprechend höherwertigen Aufgaben und Beförderung in die BGr. A9 bzw. A13.

Bei **Ausbildungsqualifizierung** finden für eine Beförderung nach BGr. A 10 bei doppelt bewerteten Stellen die Dienstzeiten nach Nr. 2.1 Buchstabe b) Anwendung. Bei einfach bewerteten Stellen ist eine Dienstzeit von 2 Jahren zurückzulegen.

Bei **Modularer Qualifizierung** ist für eine Beförderung

- nach BGr. A 10 bei doppelt bewerteten Stellen eine Dienstzeit von 3,5 Jahren und bei einfach bewerteten Stellen von 3 Jahren,
- nach BGr. A 14 bei doppelt bewerteten Stellen eine Dienstzeit von 5 Jahren und bei einfach bewerteten Stellen von 3,5 Jahren zurückzulegen.

2.4 Lehrkräfte bei doppelt bewerteten Stellen

Für Fachlehrkräfte der dritten Qualifikationsebene muss eine Tätigkeit von 9 Jahren nach Erwerb der erforderlichen Qualifikation oder eine Dienstzeit von 5 Jahren und 6 Monaten zurückgelegt sein.

Für Lehrkräfte der vierten Qualifikationsebene muss bei einem Gesamtergebnis in der Qualifikationsprüfung von sehr gut und gut eine Dienstzeit von 6 Jahren, im Übrigen von 7 Jahren zurückgelegt sein.

3. Disziplinarverfahren

Die Beförderung kann zurückgestellt werden, wenn gegen die Beamtin/den Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens besteht.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 1. Januar 2011 an die Stelle der Anstellungs- und Beförderungsrichtlinien vom 1. August 2004

5. Übergangsregelung

Eine nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht erworbene Laufbahnbefähigung tritt an die Stelle der Qualifikationsprüfung.